

Schutzkonzept für Bewegungsunterricht Gültig ab 6. Dezember 2021

Ausgangslage

Seit Montag, dem 6. Dezember 2021 gilt in allen Innenbereichen auch für kulturelle und sportliche Aktivitäten eine Zertifikats- und eine Maskenpflicht. Bewegungskurse dürfen unter Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen und eines Schutzkonzeptes stattfinden. Während der effektiven Ausübung des Sportes darf die Maske abgenommen werden.

Das vorliegende Schutzkonzept des BGB Schweiz stützt sich auf die durch das Bundesamt für Sport BASPO in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG erarbeiteten Rahmenbedingungen für den Sport. Es ist möglich, dass einzelne Kantone strengere Massnahmen verordnen.

Verantwortlichkeit

Der BGB Schweiz gibt die zwingenden Vorgaben des BASPO und BAG weiter. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Kursleitenden und Inhaber/innen von Bewegungsunternehmen.

Überblick

1. Symptomfrei ins Training
2. Zertifikatspflicht
3. Maskenpflicht
4. Contact Tracing
5. Gruppengrössen und Distanzen
6. Hygieneregeln des BAG
7. Bezeichnung verantwortliche Person

1. Symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Dies gilt auch für Trainingsleitende.

2. Zertifikatspflicht

Für die Ausübung von sportlichen Aktivitäten gilt im kommerziellen Bereich eine Zertifikatspflicht (3G). Das heisst, die Teilnehmenden müssen entweder geimpft, genesen oder getestet sein und über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen.

Angestellte Kursleiter, welche kein gültiges Zertifikat haben, dürfen weiterhin unterrichten, müssen jedoch während des ganzen Unterrichts eine Maske tragen. Geschäftsinhaber/-innen, welche selber Kurse leiten, brauchen hingegen ein gültiges Zertifikat. Auch wer sich selbständig in Räumlichkeiten einmietet, braucht ein Covid-Zertifikat.

Für Unternehmer besteht die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte und genesene Personen (2G) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht im ganzen Studio zu verzichten. 1:1-Trainings, welche vom Arzt verordnet wurden dürfen mit Masken und ohne 3G stattfinden.

3. Maskenpflicht

Während der effektiven Ausübung des Sportes dürfen die Masken abgenommen werden. Ansonsten gilt überall drinnen (Eingangsbereich, Garderoben, Sanitäranlagen, Treppenhause etc.) eine Maskenpflicht für alle. Für Bewegungskurse, welche draussen stattfinden, gibt es keine Maskenpflicht. Wenn 2G umgesetzt wird, kann auf die Maske verzichtet werden.

4. Contact Tracing

Wenn ohne Maske bewegt wird, müssen die Teilnehmenden dem Organisator bekannt sein (Vorname, Name, eine Telefonnummer und/oder eine E-Mailadresse). Tragen alle Personen eine Maske, kann auf das Erfassen der Kontaktdaten darauf verzichtet werden. Dies gilt auch bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahre.

5. Gruppengrößen & Distanz

Es gibt keine Beschränkung der Gruppengrößen und auch keine Vorgaben bezüglich dem Distanz halten. Kontaktsportarten wie Paartanz sind weiterhin erlaubt.

6. Hygieneregeln des BAG

Waschen Sie sich vor und nach dem Training gründlich die Hände. Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Lüften Sie zudem den Kursraum regelmässig und gründlich, auch während des Trainings. Falls keine Fenster vorhanden sind, braucht es eine Lüftung. Das Risiko einer Übertragung des neuen Coronavirus in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmassnahmen reduzieren. Vermeiden Sie Händeschütteln. Husten und niesen Sie in Armbeuge oder Taschentuch.

7. Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Das kann entweder die Kursleitung selber oder eine andere Person sein.

Weitere Empfehlungen

1. Reinigung

- Achten Sie weiterhin auf genügend Hygienematerial in ihrem Unternehmen wie Flüssigseife, Einweghandtücher, Händedesinfektionsmittel, Putz- und Desinfektionsmittel für Trainingsmaterial, Geräte, Infrastruktur und Räumlichkeiten.
- Reinigen Sie die Trainingsmaterialien und Geräte nach jeder Benutzung.
- Reinigen Sie das gesamte Bewegungscenter/-studio Kursräume, Eingangsbereich, Treppenhäuser etc. regelmässig, entsprechend der Benutzungsfrequenz.
- Leeren Sie die Abfalleimer regelmässig, unsere Empfehlung: täglich.

2. Individualisieren des Schutzkonzeptes / Bereithalten der Informationen

- Passen Sie das vorliegende Schutzkonzept auf ihre individuellen Bedürfnisse an.
- Halten Sie die Vorgaben und Empfehlungen für Personen, die Ihr Bewegungsunternehmen frequentieren, gut sichtbar bereit.
- Hängen Sie das aktuell gültige Plakat «So schützen wir uns» an mehreren geeigneten Orten in Ihren Trainingsräumen auf. Sie können dieses Plakat auf der Webseite des BAG herunterladen.
- Anlaufstelle für alle Fragen der Teilnehmenden und Kund/innen ist die Kursleitung bzw. der/die COVID-19-Beauftragte. Die entsprechenden Kontaktdaten müssen bekannt gemacht werden.

Kommunikationskanäle des BGB Schweiz

Folgende Verteilung der entsprechenden Dokumente ist vorgesehen:

- Aufschaltung des Schutzkonzeptes auf der Website des BGB Schweiz

Zürich, 07.12.2021